



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.01.2019

| | |
|-------------|----------------------|
| Fachbereich | Finanzen und Steuern |
| Fachdienst | Haushalt und Steuern |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.03.2019 | zur Kenntnis |
| Stadtrat | 02.04.2019 | zur Kenntnis |

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/900 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2019 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2018 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2019 wie folgt:

Ergebnisplan

| | |
|--|--------------|
| konsumtive Aufwendungen des Schulbudgets | 33.189,72 € |
| konsumtive Aufwendungen Abschreibung Festwert PC Ausstattung | 241.367,78 € |
| Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2019 | 274.557,50 € |

Finanzplan

| | |
|--|-----------------------|
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 33.189,72 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.472.243,94 € |
| Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2019 | 4.505.433,66 € |

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

- (1) *Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.*
- (2) *Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.*
- (3) *Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung*

des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- (4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.*

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation bleibt für das Folgejahr zu prüfen, ob die bisher für das Schulbudget vereinbarte Verfahrensweise dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019